



DEUTSCHE SCHULE BUDAPEST

SATZUNG FÜR EINE ALUMNI-ORGANISATION



PRÄAMBEL

Die Stiftung Deutsche Schule Budapest (im Folgenden: Stiftung) als Schulträger der Deutschen Schule Budapest (im Folgenden: Schule) unterstützt die Gründung und die Aktivitäten der Alumni Gemeinschaft der Deutschen Schule Budapest (im Folgenden: Alumni-Gemeinschaft).

Dieses Dokument regelt den institutionellen Rahmen und die Unterstützung der Arbeit der Alumni-Gemeinschaft durch SchülerInnen, LehrerInnen, Angestellte, sonstige natürliche Personen und Organisationen.

§ 1 Ziele

(1) Die Schule gründet die Alumni-Gemeinschaft mit den folgenden Zielen:

- a) Förderung und Stärkung der Beziehungen zwischen ehemaligen Schülern, Lehrern, anderen Mitarbeitern der Schule und anderen Personen oder Organisationen, die mit der Schule in Kontakt gekommen sind,
- b) Kontaktaufbau zwischen Alumnis und gegenwärtigen Schülern,
- c) Unterstützung der Schüler bei der Studien- und Berufsorientierung durch Informations- und Erfahrungsaustausch mit Alumnis,
- d) Förderung der Werte der Schule und Stärkung ihrer institutionellen Identität,
- e) Förderung der Schultraditionen,
- f) Unterstützung der Ziele und Aufgaben der Schule.

(2) Der ungarische Name der Alumni-Gemeinschaft ist: Budapesti Német Iskola Alumni Közössége.



ORGANISATION DER ALUMNI-GEMEINSCHAFT

§ 2 Alumni-Komitee

- (1) Der Gründer der Alumni-Gemeinschaft ist die Stiftung.
- (2) Den Vorsitz über die Alumni-Gemeinschaft hat das Alumni-Komitee.
- (3) Das Alumni-Komitee ist berechtigt nach Rücksprache mit dem Alumni-Koordinator, die Alumni-Gemeinschaft nach außen hin zu vertreten.
- (4) Das Alumni-Komitee setzt sich aus einem Vertreter der Schulleitung, einem Vertreter des Stiftungsrates, einem Vertreter der Lehrerschaft, einem Vertreter des Elternbeirats, einem Vertreter der Schülervertretung und 1-3 Alumni-Mitgliedern, die vom Alumni-Komitee eingeladen wurden, zusammen.
- (5) Das Alumni-Komitee
 - a) erstellt und pflegt das Konzept und die Regelung der Alumni-Gemeinschaft,
 - b) erstellt den jährlichen Tätigkeitsplan und Haushaltsplan der Alumni-Gemeinschaft,
 - c) schlägt den Namen der Ehrenmitglieder vor,
 - d) entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - e) schlägt eine Berufung über den Ausschluss eines Mitglieds vor,
 - f) nimmt zu allen Fragen, die die Alumni-Gemeinschaft betreffen, Stellung.
- (6) Das Alumni-Komitee tritt mindestens zweimal pro Schuljahr zusammen.
- (7) Das Alumni-Komitee ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Das Alumni-Komitee fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahme hiervon ist das Ausschlussverfahren von Mitgliedern gem. § 8 Abs. (3).

§ 3 Alumni-Koordinator

- (1) Die Arbeit des Alumni-Komitees wird durch den Alumni-Koordinator koordiniert.
- (2) Der Alumni-Koordinator wird durch die Stiftung ernannt.
- (3) Der Alumni-Koordinator nimmt die Aufgaben der Organisation und des Betriebs der Alumni-Gemeinschaft wahr.
- (4) Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Aufbau und Pflege einer Alumni-Seite auf der Webseite der Schule,
 - b) Administration der Alumni-Registrierungen auf der Webseite der Schule,
 - c) Aufbau und Pflege einer Alumni-Mitgliederdatenbank,
 - d) Kontaktaufnahme und Kontaktpflege mit den Alumni-Mitgliedern, regelmäßige Information der Alumni-Mitglieder über relevante Aktivitäten der Schule und der Alumni-Gemeinschaft,
 - e) Erarbeitung von Vorschlägen für Alumni-Programme, Einbindung von Alumnis in das Schulleben zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch.



- (5) Die Sitzungen des Alumni-Komitees werden von dem Alumni-Koordinator einberufen.
- (6) Der Alumni-Koordinator schlägt die Tagesordnungspunkte vor.
- (7) Der Alumni-Koordinator kann, wenn dies zwischen zwei Sitzungen erforderlich ist, elektronische Abstimmungen per E-Mail veranlassen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied der Alumni-Gemeinschaft kann sein:
 - a) ehemalige/r SchülerIn der Schule,
 - b) aktuelle oder ehemalige Lehrkraft der Schule,
 - c) aktuelle/r oder ehemalige/r MitarbeiterIn der Schule,
 - d) aktuelles oder ehemaliges Mitglied der Stiftung,
 - e) aktuelle/r oder ehemalige/r MitarbeiterIn der Stiftung,
 - f) Ehrenmitglieder gemäß § 5 Abs. (2).

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Grundform der Mitgliedschaft in der Alumni-Gemeinschaft ist die aktive Mitgliedschaft durch eigene Registrierung im Sinne von § 6 Abs. (1) bis (3).
- (2) Das Alumni-Komitee kann Personen gem. § 4 Abs. (1) a) bis e), die sich in besonderem Maße um die Schule verdient gemacht haben, für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Personen, die nicht zum Personenkreis gem. § 4 Abs. (1) a) bis e) gehören, aber in ihrem Berufsfeld und/oder beruflichem/persönlichem Wirken in besonderem Maße dem Leitbild der Schule entsprechen, können ebenfalls für eine Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) und (2) wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.



§ 6 Mitglied werden

- (1) Die aktive Mitgliedschaft kann durch Registrierung eingeleitet werden. Die Registrierung erfolgt durch elektronische Registrierung über die Webseite der Schule oder durch Einreichen eines Registrierungsantrages in Papierform oder elektronisch per E-Mail beim Alumni-Koordinator.
- (2) Bei der Registrierung gibt der Antragsteller jene Daten an, die für seine persönliche Identifizierung, die Überprüfung der Erfüllung der Mitgliederkriterien gem. § 4 Abs. (1) a) bis e) sowie für die Kontaktaufnahme erforderlich sind.
- (3) Voraussetzung für die Registrierung ist, dass der Antragsteller die im Zeitpunkt der Registrierung gültige Alumni-Regelung akzeptiert und sich mit der Verarbeitung seiner bei der Registrierung angegebenen personenbezogenen Daten einverstanden erklärt.
- (4) Der Antragsteller erklärt separat, ob er mit der Veröffentlichung seines Namens und weiterer Informationen wie z.B. Besuchszeitraum der Schule auf der Alumni-Seite der Webseite der Schule einverstanden ist. Diese Zustimmung ist nicht Voraussetzung für die Registrierung.
- (5) Der Alumni-Koordinator überprüft, ob die/der AntragstellerIn die Bedingungen für eine aktive Mitgliedschaft erfüllt. Der Alumni-Koordinator teilt der/dem AntragstellerIn schriftlich das Ergebnis der Prüfung des Registrierungsantrages mit.
- (6) Die Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Votum des Alumni-Komitees mit einfacher Mehrheit. Wird die Ehrenmitgliedschaft durch die/den Ernante/n angenommen, so erhält das Ehrenmitglied von der Stiftung eine Urkunde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied ist berechtigt
 - a) sich an der Arbeit der Alumni-Gemeinschaft zu beteiligen,
 - b) die Kontaktdaten jener Alumni-Mitglieder zu erhalten, die der Weitergabe ihrer Kontaktdaten durch eine gesonderte Erklärung zugestimmt haben,
 - c) an Veranstaltungen der Schule teilzunehmen.
- (2) Ein Mitglied ist verpflichtet
 - a) die Bestimmungen dieser Regelung einzuhalten,
 - b) den Alumni-Koordinator schriftlich über Änderungen seiner Kontaktdaten zu informieren,
 - c) Handlungen zu unterlassen, die mit den Werten der Schule unvereinbar sind.
- (3) Mitglieder dürfen ihre Mitgliedschaft nicht missbrauchen. Die über die Alumni-Gemeinschaft erhaltenen Kontaktdaten dürfen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck genutzt werden.



- (4) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung der Rechte auf andere Personen ist ausgeschlossen.
- (5) Personenbezogene Daten, die die Schule im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft erlangt hat, dürfen nur gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Daten, die der Alumni-Koordinator und das Alumni-Komitee im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erhält, dürfen gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den Bestimmungen der Schule zum Schutz und zur Sicherheit personenbezogener und öffentlicher Daten, nur mit Zustimmung der Mitglieder und im Einklang mit dem Alumni-Gemeinschaftszweck verarbeitet werden.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei Rücktritt auf der Grundlage einer Erklärung des Mitglieds, zum Zeitpunkt dieser Erklärung,
 - b) durch eine Erklärung des Mitglieds, in der das Mitglied seine Einwilligung zur Datenverarbeitung widerruft bzw. die Beendigung oder Löschung der Datenverarbeitung beantragt,
 - c) mit Ausschluss des Mitglieds an dem Tag, an dem die Ausschlussentscheidung rechtskräftig wird,
 - d) am Tag des Todes des Mitglieds,
 - e) mit Erlöschen der Alumni-Gemeinschaft.
- (2) Die in Abs. (1) a) und b) genannte Erklärung ist dem Alumni-Koordinator in schriftlicher Form vorzulegen.
- (3) Eine Mitgliedschaft kann durch Ausschluss gekündigt werden, wenn sich das Mitglied im Widerspruch zu den Werten der Schule verhält, gegen die Zwecke der Alumni-Gemeinschaft verstößt oder seine Mitgliedschaft missbraucht. Über den Ausschluss entscheidet das Alumni-Komitee mit Zweidrittelmehrheit. Die betroffene Person kann innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Ausschlussentscheidung beim Stiftungsrat Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist in schriftlicher Form beim Alumni-Koordinator einzureichen. Über die Beschwerde wird vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem/der SchulleiterIn entschieden. Gegen die Entscheidung des Stiftungsrates in zweiter Instanz können keine weiteren Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss Nr. XX/11.06.2020 am 11. Juni 2020 genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.